

Dr. Ernst F R I S E, Bgdr

Leiter der Abt.  
"Heerespsychologischer Dienst"

Maria Theresien-Kaserne, Am Fasangarten 2  
A - 1130 WIEN  
Tel.Nr. 83 12 10

Wien, am 17. Dezember 1992

**Bezug:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Krankenanstaltengesetz** geändert wird;  
Allgemeines Begutachtungsverfahren; GZ. 21. 601/7-II/A/5/92

An das  
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

GESETZENTWURF
734 -GE/19 P2
Datum: 1 8. DEZ. 1992
Erstellt: 21. Dez. 1992 JG

*Dr. Ernst Frise*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich des o.a. Bezugs liegt mir die entsprechende **Stellungnahme vom "BERUFS-  
VERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN" (BÖP)** für das  
Präsidium des Nationalrates und für das **BMGSK** vom 15. Dez. 1992 vor.

Als Fachpsychologe und aufgrund meiner Erfahrung als Leiter der Abteilung  
"Heerespsychologischer Dienst" des BMLV stimme ich der fundierten und umfassenden  
Stellungnahme des BÖP nicht nur vollinhaltlich und vorbehaltlos zu, sondern ich bin auch  
der Überzeugung, daß eine Nichtberücksichtigung der dort dargelegten Argumente die  
Tätigkeit von klinischen Psychologen in Krankenanstalten aufgrund dann zu unklarer  
Strukturen wesentlich erschweren würde.

Ich ersuche daher, die gegenständliche Stellungnahme im Rahmen des allgemeinen  
Begutachtungsverfahrens entsprechend zu würdigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Dr. Ernst Frise*

(Dr. Ernst FRISE)

Wird in 25-facher Ausfertigung dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.